

11. Mai 2012



Basisprospekt
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Partizipationszertifikate (Basisprospekt C)

bezogen auf den Kurs von

**Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw.
Referenzzinssätzen bzw. Währungswechselkursen bzw. Futures-Kontrakten
bzw. einem Korb bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen**

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
1.1	Zusammenfassung der Angaben zu den Wertpapieren	4
1.2	Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	8
1.3	Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
1.4	Einzelheiten zum Wertpapierangebot.....	21
2.	RISIKOFAKTOREN	23
2.1	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	23
2.2	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	25
3.	ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	42
3.1	Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise.....	42
3.2	Weitere Ausstattungsmerkmale von Partizipationszertifikaten	44
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	50
5.	RATING.....	51
6.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	53
6.1	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	53
6.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	53
6.3	Art der Veröffentlichung	53
6.4	Bereitstellung von Unterlagen	54
6.5	Aktualisierung von Informationen	54
6.6	Liste mit Verweisen	54
7.	BÖRSENZULASSUNG	55
8.	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	56
	(A) Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten	59
8.1	Ausstattungsmerkmale der Zertifikate.....	59
8.2	Rechte im Zusammenhang mit den Zertifikaten.....	60
8.3	Berechnungsstelle und Zahlstelle.....	60
8.4	[Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen der Emission]	60
8.5	Anfänglicher Ausgabepreis.....	63
8.6	Valutatag.....	63
8.7	Verwendung des Nettoemissionserlöses.....	63
8.8	Ermächtigung.....	63
8.9	Währung der Wertpapieremission:.....	63
8.10	Verbriefung, Lieferung.....	63
8.11	Börsennotierung	64
8.12	[Handel in den Zertifikaten.....	64
8.13	Bekanntmachungen	64
8.14	[Steuern und Abgaben	64
8.15	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	68
8.16	Angaben [zu den Basiswerten] [zum Basiswert]	68
8.17	Übernahme.....	69
8.18	Informationen von Seiten Dritter	70
8.19	[Verkaufsbeschränkungen]	70
8.20	Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	71
	(B) Rückzahlungsszenarien / Zinsberechnungen / Beispielrechnungen	72

	(C) Tabellen	73
	(D) Zertifikatsbedingungen	75
9.	UNTERSCHRIFTENSEITE	96

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Bei den Zertifikaten, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).

Die Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt) sowie die wesentlichen Merkmale und Risiken der Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Angaben zu den Wertpapieren

(1) Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise

Gegenstand dieses Basisprospekts (der **Basisprospekt** oder der **Prospekt**) sind Partizipationszertifikate (die **Partizipationszertifikate** oder die **Zertifikate**), die von der Helaba begeben werden.

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse, Futures-Kontrakte und ein Korb bestehend aus einem oder mehreren der vorgenannten Basiswertkategorien in Betracht.

Zertifikate verbriefen das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages entweder am Fälligkeitstag, oder an den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstagen. Zudem können Zertifikate, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ein Recht auf Zinszahlungen verbriefen.

Rückzahlungsbetrag

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich von dem Kurs oder der Wertentwicklung (**Performance**) des Basiswertes abhängig. Die Berechnung der Performance des Basiswertes erfolgt auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei entweder der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Vergleich zum Kurs des Basiswerts an einem anfänglichen Bewertungstag (europäisch), der Durchschnitt mehrerer Kurse des Basiswerts an mehreren definierten Bewertungstagen während der Laufzeit der Zertifikate (asiatisch), der Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen oder innerhalb bestimmter Beobachtungszeiträume oder auf eine andere in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Weise betrachtet werden kann. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und

sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Reverse Zertifikate sind besonders risikoreiche Anlageinstrumente, die eine Leerverkaufsposition in Bezug auf den Basiswert verbriefen, d.h. Reverse Zertifikate ermöglichen eine positive Partizipation des Anlegers an einem fallenden Basiswert. Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.

Verzinsung

Die Zertifikate können, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, eine Verzinsung aufweisen.

Bei verzinslichen Zertifikaten wird an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zinszahltagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Berechnungsstelle auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Im Falle einer variablen Verzinsung können die Zertifikate zudem eine Mindest- und/oder eine Höchstverzinsung vorsehen. Zudem kann die Zahlung eines Zinsbetrages von dem Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder von der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch die Emittentin abhängig sein.

Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Zertifikate beziehen sich entweder auf einen Basiswert oder auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen. Zertifikate stellen somit eine Anlage dar, die an die Entwicklung des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile geknüpft ist.

Bei Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert wird für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Höhe der Verzinsung der Kurs oder die Performance dieses Basiswerts berücksichtigt.

Zertifikate können sich auch auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance jedes Basiswerts bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, gesondert berücksichtigt. Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Höhe der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist nur auf den Kurs oder die Performance desjenigen Basiswerts abgestellt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung verbunden ist) oder bei Reverse Zertifikaten, der die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Reverse-Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit einer Leerverkaufsposition in dem Basiswert mit der besten Wertentwicklung verbunden ist)

Zertifikate können sich zudem auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance des Korbs bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Höhe der Verzinsung berücksichtigt. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechselkursen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen

Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Die bei der Emission der jeweiligen Zertifikate festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen kann der Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen.

(2) **Ausstattungsmerkmale von Partizipationszertifikaten**

Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

(i) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte feste Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Valutatag bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate.

(ii) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine feste Laufzeit und keinen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Fälligkeitstag. Die Zertifikate können durch die Emittentin zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen ordentlich gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden. Ferner kann der Anleger die von ihm gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit an in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ordentlich kündigen.

Partizipationszertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor (der **Höchstbetrag**) ausgezahlt.

Partizipationszertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Mindestbetrag**).

Partizipationszertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Bedingte Mindestrückzahlungsbetrag**) entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile erfüllt ist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, entfällt die bedingte Mindestrückzahlung und der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich nach den weiteren Bestimmungen der Zertifikatsbedingungen.

Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Zertifikate können ferner mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit statt durch eine Geldzahlung durch die Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Partizipationszertifikate mit Partizipationsfaktor

Die Zertifikate können vorsehen, dass die Höhe der Rückzahlung und/oder die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei der Einbeziehung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes im Falle eines Partizipationsfaktors über 100% überproportional und im Falle eines Partizipationsfaktors von unter 100% unterproportional.

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate

Unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Zertifikaten kann eintreten, wenn die Zertifikatsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber bedarf.

Ferner können die Zertifikatsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Weiterhin können die Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Zertifikate vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht.

Ordentliches Kündigungsrecht der Zertifikatsinhaber

Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass die Zertifikatsinhaber die von ihnen gehaltenen Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen ordentlich kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte.

Zertifikate mit Strukturierungsgebühr

Zertifikate können eine Strukturierungsgebühr vorsehen, die den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate reduziert. Die Strukturierungsgebühr wird laufzeitabhängig berechnet und deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und Absicherung der Zertifikate.

1.2 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Gesetzlicher Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist gesetzlicher Abschlussprüfer der Helaba.

Geschäftsgeschichte und -entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Die Helaba ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Daneben besteht der Reservefonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, dem die Helaba beigetreten ist.

Die Helaba besitzt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" und "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".

In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in den USA, Großbritannien und Frankreich sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai.

In der Unternehmenssparte "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" ist die Helaba im Rahmen ihrer Verbundbankfunktion zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in Hessen und Thüringen. Im Rahmen des Geschäftsmodells der "wirtschaftlichen Einheit" mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet arbeitsteilig eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktdeckung. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformationen

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die endgültigen Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (Basel III) veröffentlicht. Neben der Einführung zweier neuer Liquiditätskennziffern für die Steuerung der kurz- und langfristigen Liquidität umfasst Basel III insbesondere verschärfte qualitative und quantitative Anforderungen an die künftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Diese werden nach Umsetzung in der Europäischen Union (über die „Capital Requirement Directive“, CRD IV) zum 1. Januar 2013 verbindlich in Kraft treten. Die EU-Kommission hat Mitte 2011 den ersten Entwurf der CRD IV vorgelegt. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV für Kreditinstitute rechtsformunabhängig eine zehnjährige Übergangsfrist für solche Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen. Zudem sieht die CRD IV für alle Kreditinstitute bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auch zukünftig die Nutzung von Kapitalinstrumenten als CET-1-Kapital vor, die nicht Stammkapital oder Rücklagen darstellen. Von dieser Möglichkeit haben das Land Hessen und die Helaba durch die am 30. Dezember 2011 erfolgte Wandlung der bislang bestehenden stillen Einlagen in Kapitaleinlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Europäischen Rates hat die Anfang des Jahres 2011 gegründete Europäische Bankenaufsicht (EBA) im letzten Jahr mehrere Stresstests für systemrelevante Banken in der Europäischen Union (EU) durchgeführt. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Schuldenkrise in der Eurozone sollten die Stabilität des europäischen Bankensektors getestet und die Vertrauensbildung an den Finanzmärkten gefördert werden. Unabhängig von den mit Basel III bzw. CRD IV verfolgten Zeitplänen für die quantitative und qualitative Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung legte die EBA für die Stresstests einen Eigenkapitalbegriff zugrunde, der ausschließlich auf „hartes“ Kernkapital abstellte. Zudem wurde in der zweiten Jahreshälfte für die Stresstests eine Mindestquote für CET-1-Kapital von 9 % festgelegt, die von systemrelevanten EU-Banken temporär auch über den 30. Juni 2012 hinaus vorzuhalten ist.

Den zum Stichtag 30. September 2011 durchgeführten Stresstest hat die Helaba aus formaltechnischen Gründen nicht bestanden, da die zum Jahresende 2011 erfolgte Wandlung der vom Land Hessen gehaltenen stillen Einlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen seitens der EBA formell nicht berücksichtigt wurde. Die Kapitaleinlagen des Landes Hessen stellen „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) dar, so dass materiell kein Rekapitalisierungsbedarf bei der Helaba besteht. Vielmehr hat die Helaba mit diesen Maßnahmen ihre Kapitalbasis frühzeitig an die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III bzw. CRD IV angepasst.

Die WestLB als drittgrößte deutsche Landesbank muss im Rahmen EU-beihilferechtlicher Maßnahmen bis zum 30. Juni 2012 aufgespalten werden. Das Geschäft mit den Sparkassen und ihren Kunden wird in einer Verbundbank (Verbundbank NRW) separiert und ausgegliedert. Vermögenswerte, die nicht in die Verbundbank übertragen werden und nicht bis zum 30. Juni 2012 an Dritte veräußert worden sind, müssen auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen werden. Die deutsche Sparkassenorganisation hat sich gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission verpflichtet, die Verantwortung für die NRW-Verbundbank entweder im Rahmen einer rechtlichen Verselbständigung oder über die „Andockung“ an eine andere Landesbank zu übernehmen.

Die Trägerversammlung der Helaba hat am 12. Dezember 2011 auf Basis der Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung der Verbundbank NRW eine Absichtserklärung zur Integration der Verbundbank NRW beschlossen und den Vorstand mit der Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der WestLB beauftragt.

Infolge der Finanzmarktkrise hat sich das wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Marktumfeld deutlich verändert. Dies gilt insbesondere für die verschärften quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Durch die hiermit verbundene höhere Eigenkapitalunterlegung sowie die höheren Liquiditätskosten verändern sich die Risiko-/Ertrags-Profile von Einzelgeschäften und ganzen Geschäftsfeldern. In ihrer mittelfristigen Geschäfts- und Ertragsplanung strebt die Helaba deshalb zur

Schärfung und Fokussierung ihres strategischen Geschäftsmodells in den nächsten Jahren Portfolioanpassungen in ihren Kerngeschäftsfeldern an.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2011 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 8 (1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern (§ 11 (1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Trägerversammlung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)

Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Klaus-Dieter Gröb

Dr. Detlef Hosemann

Rainer Krick

Gerrit Raupach (voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Dr. Norbert Schraad

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, ("IFRS") erstellt. Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Überblick

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin entnommen.

Erfolgszahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	794	732
Provisionsüberschuss	254	249
Verwaltungsaufwand	-997	-1.068
Ergebnis vor Steuern	492	398
Ergebnis vor Steuern (inklusive IFRS 5-Ergebnis)	492	398
Ergebnis nach Steuern	397	298
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	9,2 %	7,9 %
Cost-Income-Ratio	56,6 %	61,0 %

Bilanzzahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Forderungen an Kreditinstitute	15.295	14.412
Forderungen an Kunden	84.041	87.698
Handelsaktiva	37.960	39.176
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	18.805	17.750
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.533	31.679
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.907	40.896
Verbriefte Verbindlichkeiten	37.243	40.389
Handelspassiva	37.198	38.529
Eigenkapital	5.494	5.203
Bilanzsumme	163.985	166.244

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2011 und 2010 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2011 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2011 bis zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Rund 700 Anleger in Fonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG nehmen die Helaba gerichtlich im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Bereitstellung von Finanzierungen für den Erwerb von Fondsbeteiligungen in Anspruch (Gesamtstreitwert rund EUR 130 Mio.). Es ist davon auszugehen, dass sich

die Anzahl der gerichtlichen Verfahren weiter erhöht. Die bisherigen Entscheidungen der Gerichte sind uneinheitlich. Einzelne Verfahren sind bis zum Bundesgerichtshof gelangt. Die Helaba prüft alle gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten zur Erledigung der Rechtsstreitigkeiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Risikovorsorge liegt im Rahmen der allgemeinen Planung für das erste Halbjahr 2012.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2011) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.3 Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die Anleger sind durch den Erwerb der Zertifikate den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Restrukturierungsgesetzes kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Derartige Verfahren und Maßnahmen können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Zertifikate führen.

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben.

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Hohe Risiken der Zertifikate

Zertifikate sind mit einem hohem Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. **Potenzielle Anleger in Zertifikate sollten sich darauf einstellen, dass sie einen Teil- oder Totalverlust des angelegten Kapitals erleiden können.** Das Risiko, bei Rückzahlung eines Zertifikats das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Zertifikate eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte bzw. der Korbbestandteile gebildet haben.

Schließlich sollte ein Anleger in Partizipationszertifikate beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile den Wert seines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate (mit Ausnahme der Open End Zertifikate) kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich von dem Kurs oder der Wertentwicklung des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) abhängig. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) besteht daher ein enger Zusammenhang.

Ein **Zertifikat** verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) fällt.

Reverse Zertifikate sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Sie verlieren regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) steigt.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate verfügen über keinen festen Fälligkeitstag. Die Laufzeit der Zertifikate ist daher ungewiss. Der Anleger ist berechtigt, die von ihm gehaltenen Open End Zertifikate zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitpunkten ordentlich zu kündigen und zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus können die Open End Zertifikate durch die Emittentin zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Die

Emittentin übt ihr ordentliches Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus und übernimmt hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung keinerlei Haftung, insbesondere nicht im Hinblick darauf, dass der Anleger eventuell auf eine längere Laufzeit der Zertifikate vertraut hat.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (**Höchstbetrag**). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei diesen Zertifikaten entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (**Mindestbetrag**). Das Verlustrisiko des Anlegers ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrages liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung werden mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Bedingte Mindestrückzahlungsbetrag**) entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile erfüllt ist. **Wird eine solche Bedingung nicht erfüllt, entfällt die bedingte Mindestrückzahlung und der Anleger kann dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein.**

Risiko durch fortlaufende Beobachtung des Basiswerts

Bei Zertifikaten mit einer fortlaufenden Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der für eine Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (wie zum Beispiel die bedingte Mindestrückzahlung) vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Zertifikatsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, erreicht. In einem solchen Fall erfolgt anschließend regelmäßig die mit einer solchen Bedingung verbundene Zahlung auf die Zertifikate nicht mehr. Im Fall der bedingten Mindestrückzahlung ist diese Form der Rückzahlung, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, anschließend nicht mehr anwendbar und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile abhängig und der Anleger kann dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein.

Partizipationszertifikate bezogen auf die Entwicklung mehrerer Basiswerte ohne Korbstruktur

Zertifikate können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, gesondert berücksichtigt. Falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, können Zertifikate für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder gegebenenfalls der Verzinsung und/oder für die Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig ein **wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Zertifikaten, die nur an den Kurs oder die Performance eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung eines Basiswerts erheblich reduziert und dass gegebenenfalls das für die bedingte Mindestrückzahlung vorausgesetzte Ereignis nicht eintritt und der Anleger in diesem Fall dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein wird.

Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Zertifikate können ferner mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhält, sondern einen übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) unterliegt.

Partizipationszertifikate mit Partizipationsfaktor

Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages und/oder die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertverlust des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile unterproportional, d.h. dass der Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Zertifikate nur in geringerem Umfang ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor von über 100% dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile auch überproportional reduziert und Anleger daher einen überproportionalen Verlust erleiden können.

Verzinsung der Zertifikate

Bei unverzinslichen Zertifikaten sollte der Anleger beachten, dass mögliche Kursverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge kompensiert werden können. Bei verzinslichen Zertifikaten kann der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und gemäß den

Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Der Anleger sollte beachten, dass bei einer variablen Verzinsung oder der Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von einer auf den Kursverlauf des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. einzelner Korbbestandteile bezogenen Bedingung die Höhe der Zinseinnahmen während der Laufzeit der Zertifikate ungewiss ist und die Verzinsung auch vollständig entfallen kann und der Anleger somit für die betreffende(n) Zinsperiode(n) keine Zinsen auf die Zertifikate erhält.

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate - Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Zertifikaten kann eintreten, wenn die Zertifikatsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber bedarf. Der Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung der Zertifikate kann auf unterschiedliche Weise berechnet werden, regelmäßig unter Bezugnahme auf einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungsfaktor oder in Abhängigkeit von dem Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile.

Ferner können die Zertifikatsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen.. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Weiterhin können die Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Zertifikate vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate **kann nach einer solchen Kündigung selbst dann geringer als der Nennbetrag bzw. der anfängliche Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses der Zertifikate sein, wenn aufgrund der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile ein höherer Rückzahlungsbetrag für die Zertifikate zu erwarten gewesen wäre.**

Ordentliche Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

Die Zertifikatsbedingungen können ein Recht der Zertifikatsinhaber vorsehen, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen zu kündigen. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Zertifikatsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Zertifikate zu dem betreffenden Einlösungstermin nicht zurückgezahlt.

Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Zertifikaten, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen

Zertifikatsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechselkursen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Zertifikate beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Zertifikate bezogen auf einen flexiblen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die Zertifikatsbedingungen können auch eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen. Bei diesen Zertifikaten ist die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern. Neben den vorgenannten Risiken bei Zertifikaten bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ist der Anleger bei diesen Zertifikaten dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass ein von der Berechnungsstelle neu aufgenommener Korbbestandteil sich anders und möglicherweise schlechter entwickeln kann als der ursprünglich im Korb enthaltene Korbbestandteil. Dies kann sich nachteilig auf die Korbentwicklung und damit auch auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Durch eine Anlage in die Zertifikate ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. den Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile (Performance) kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile beeinflussen den Marktwert der Zertifikate, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Preisbildung von Partizipationszertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Zertifikate in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Zertifikaten im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder ein Dritter im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen kann.

Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Marktstörungen und Anpassungsregeln

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können etwaige Zinszahlungen bzw. die Tilgung der Zertifikate verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der Anspruch des Anlegers aus den Zertifikaten mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können **das Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate in Euro während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe der in Bezug auf die Zertifikate zu empfangenden Zahlungen entsprechend vermindert.

Keine Besicherung

Die Zertifikate sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein, die Zertifikate in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Für Zertifikate, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Zertifikate entstehen wird. Selbst wenn die Zertifikate an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Zertifikate nach der Emission entstehen wird. Falls ein liquider Markt für die Zertifikate entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt während der Laufzeit der Zertifikate fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Zertifikate überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Zertifikate ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Zertifikate einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine

fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Zertifikate sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts, dieser Risikohinweise oder der Endgültigen Bedingungen fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Zertifikate erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Zertifikate tragen zu können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Zertifikaten erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Zertifikate und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Zertifikate keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile entspricht. Falls es sich bei der oder den Basiswerten oder den Korbbestandteilen um Aktien handelt, verfügen Inhaber der Zertifikate daher über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf ausgeschüttete Dividenden. Auch die mit einer Anlage in die Zertifikate erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Zertifikate anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Zertifikate bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Zertifikate geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"; "FATCA"*) oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Zertifikate einzubehalten, wenn (i) die Zertifikate gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Zertifikate unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten.

Inwieweit das FATCA für auf die Zertifikate gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Zertifikatsinhabern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Zertifikate einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Zertifikate weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile (einschließlich auf Basiswerte oder Korbbestandteile bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile oder jeweils hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Zertifikate negativ auswirken können.

Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten informieren.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Es ist möglich, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Zertifikatsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen ganz oder teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

1.4 Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Bedingungen werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikaten erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Zertifikate entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Zertifikate nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Zertifikaten nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Zertifikate weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Zertifikate nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise des jeweiligen Zertifikats zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Zertifikate möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Zertifikaten genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Anleger sind durch den Erwerb der Zertifikate den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Zertifikate beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem

Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder² ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Zertifikatsinhaber sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Zertifikate führen können.

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

2.2 Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich. Die Verlustrisiken sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten näher erläutert. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich die Ausstattungsmerkmale eines konkreten Zertifikats ergeben.

(1) Hohe Risiken von Zertifikaten und Reverse Zertifikaten

Zertifikate sind mit einem hohem Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. Potenzielle Anleger in Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass bei Zertifikaten, die keine unbedingte Mindestrückzahlung zu einem Mindestbetrag vorsehen, der Rückzahlungsbetrag unter Umständen auf Null fallen kann. **Potenzielle Anleger in Zertifikate sollten sich daher darauf einstellen, dass sie einen Teil-**

² Anspruchsgruppen der Helaba.

oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Das Risiko, bei Rückzahlung eines Zertifikats das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile im Korb grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Zertifikate eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte bzw. der Korbbestandteile gebildet haben.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile den Wert seines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate (mit Ausnahme der Open End Zertifikate) kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich von dem Kurs oder der Wertentwicklung (**Performance**) des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) abhängig. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) besteht daher ein enger Zusammenhang.

Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der Kurs der einzelnen der Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) fällt. Grundsätzlich gilt, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursverlust des Basiswerts (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) während der Laufzeit der Zertifikate von 100 Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

Bei Reverse Zertifikaten besteht zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) folgender grundsätzlicher Zusammenhang: Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der Kurs der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) steigt.

Reverse Zertifikate sind daher besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Reverse Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich. Grundsätzlich gilt aber, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, eines der Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

(2) Risiken von Open End Zertifikaten

Open End Zertifikate verfügen über keinen festen Fälligkeitstag. Die Laufzeit der Zertifikate ist daher ungewiss. Der Anleger ist berechtigt, die von ihm gehaltenen Open End Zertifikate zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitpunkten ordentlich zu kündigen und zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus können die Open End Zertifikate durch die Emittentin zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Anleger bzw. durch die Emittentin berechnet sich der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Kurses des Basiswertes bzw. der Kurse der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an dem nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen festgelegten Finalen Bewertungstag. Daher sollte der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertanstieg des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor dem Laufzeitende wieder in eine für ihn günstige Richtung bewegt. Die Emittentin übt ihr ordentliches Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus und übernimmt hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung keinerlei Haftung, insbesondere nicht im Hinblick darauf, dass der Anleger eventuell auf eine längere Laufzeit der Zertifikate vertraut hat.

(3) Risiken von weiteren besonderen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikate können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung etwaiger Zinszahlungen sowie die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren, und besondere Risikoprofile aufweisen, die nachfolgend erläutert werden. Mit welchen Ausstattungsmerkmalen ein konkretes Zertifikat ausgestattet ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen.

(a) Partizipationszertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor (der **Höchstbetrag**). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt**. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

(b) Partizipationszertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Mindestbetrag**). Das Verlustrisiko des Anlegers ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.

Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrages liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können. Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit ist von mehreren unterschiedlichen Faktoren abhängig, die im

Abschnitt "Preisbildung von Partizipationszertifikaten" in Ziffer 2.2 (4) näher dargestellt sind.

(c) Partizipationszertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Bedingte Mindestrückzahlungsbetrag**) entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand an einem oder mehreren Bewertungstagen im Vergleich zu einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursniveau (wie zum Beispiel einer Barriere oder einem anderen maßgeblichen Kursniveau) beziehen. **Wird eine solche Bedingung nicht erfüllt, entfällt die Mindestrückzahlung in Höhe des Bedingten Mindestrückzahlungsbetrags und der Anleger kann dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein.**

Darüber hinaus trägt der Anleger, selbst wenn die in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete Bedingung erfüllt wird, weiterhin das Verlustrisiko in Höhe der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist.

Der Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risiken aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem bzw. den Basiswerten bzw. den Korbbestandteilen bzw. in auf den bzw. die Basiswerte oder die Korbbestandteile bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität eines Basiswertes oder Korbbestandteils) ein solches Geschäft den Eintritt der in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Bedingung auslösen oder verhindern kann.

(d) Risiko durch die fortlaufende Beobachtung des Basiswerts

Die Zertifikatsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile vorsehen. Bei den betreffenden Zertifikaten sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der für eine Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (wie zum Beispiel die bedingte Mindestrückzahlung) vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu einem beliebigen Zeitpunkt während des in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Zertifikatsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, erreicht. In einem solchen Fall erfolgt anschließend regelmäßig die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Zertifikate nicht mehr. Im Fall der bedingten Mindestrückzahlung ist diese Form der Rückzahlung, vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, nicht mehr anwendbar und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile abhängig und der Anleger kann dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein.

(e) **Partizipationszertifikate bezogen auf die Entwicklung mehrerer Basiswerte ohne Korbstruktur**

Zertifikate können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, gesondert berücksichtigt. Falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, können Zertifikate für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung und/oder für die Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, nur auf den Kurs oder die Performance desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung verbunden ist). Reverse Zertifikate geknüpft an die Entwicklung mehrerer Basiswerte ohne Korbstruktur können dagegen auf den Kurs oder die Performance desjenigen Basiswerts abstellen, der die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Risiko einer Leerverkaufsposition in dem Basiswert mit der besten Wertentwicklung ausgesetzt).

Anleger sollten beachten, dass mit Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Zertifikaten, die nur an den Kurs oder die Performance eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und dass, falls in den Zertifikatsbedingungen eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, das für die bedingte Mindestrückzahlung vorausgesetzte Ereignis nicht eintritt und der Anleger in diesem Fall dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein wird.

(f) **Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung**

Zertifikate können ferner mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Zertifikatsinhaber.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) unterliegt. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Die Entscheidung der Emittentin über die Art der Tilgung der Zertifikate erfolgt regelmäßig mehrere Tage vor dem Fälligkeitstag. Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

(g) Partizipationszertifikate mit Partizipationsfaktor

Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages und/oder die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertverlust des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile unterproportional, d.h. dass der Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Zertifikate nur in geringerem Umfang ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor von über 100% dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile auch überproportional reduziert und Anleger daher einen überproportionalen Verlust erleiden können.

(h) Verzinsung der Zertifikate

Die Zertifikate können, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, eine Verzinsung aufweisen.

Bei unverzinslichen Zertifikaten sollte der Anleger beachten, dass mögliche Kursverluste der Zertifikate somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

Bei verzinslichen Zertifikaten kann der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Im Falle einer variablen Verzinsung können die Zertifikate zudem eine Mindest- und/oder eine Höchstverzinsung aufweisen. Zusätzlich kann die Zahlung eines Zinsbetrages von dem Kursverlauf des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder von der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch die Emittentin abhängig sein. Der Anleger sollte beachten, dass bei einer variablen Verzinsung oder der Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von einer auf den Kursverlauf des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile bezogenen Bedingung die Höhe der Zinseinnahmen während der Laufzeit der Zertifikate ungewiss ist und die Verzinsung auch vollständig entfallen kann und der Anleger somit für die betreffende(n) Zinsperiode(n) keine Zinsen auf die Zertifikate erhält.

(i) Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate

Unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Zertifikaten kann eintreten, wenn die Zertifikatsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber bedarf. Ein die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis bezieht sich auf den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und kann beispielhaft eintreten, falls der Referenzpreis des Basiswerts an einem oder mehreren Bewertungstagen eine bestimmte Barriere oder ein anderes festgelegtes Kursniveau über- oder unterschreitet. Der Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung der Zertifikate kann auf unterschiedliche Weise berechnet werden, regelmäßig unter Bezugnahme auf einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungsfaktor oder in Abhängigkeit von dem Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile.

Ferner können die Zertifikatsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen damit rechnen, dass die Emittentin die Zertifikate dann kündigt, wenn die Zertifikate aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht der Fall wäre.

In den Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate bestehen etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate (ausschließlich). Ferner ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen wieder anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

(j) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Weiterhin können die Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, entspricht die Höhe des Rückzahlungsbetrages einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate vor Eintritt des Kündigungsereignisses festgestellt wird. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate kann nach einer solchen außerordentlichen Kündigung selbst dann geringer als der Nennbetrag bzw. der anfängliche Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses der Zertifikate sein, wenn aufgrund der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile ein höherer Rückzahlungsbetrag für die Zertifikate zu erwarten gewesen wäre.

Darüber hinaus bestehen im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate (ausschließlich). Ferner ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren

Bedingungen wieder anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

(k) Ordentliche Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass die Zertifikatsinhaber die von ihnen gehaltenen Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Zertifikatsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Zertifikate zu dem betreffenden Einlösungstermin nicht zurückgezahlt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Zertifikatsinhaber bestehen etwaige Zinsansprüche für die gekündigten Zertifikate nur bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich).

(l) Zertifikate mit Strukturierungsgebühr

Zertifikate können eine Strukturierungsgebühr vorsehen, die den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate reduziert. Der Anleger sollte beachten, dass die Strukturierungsgebühr, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, sondern auch während der Laufzeit den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt mindert.

(m) Zertifikate mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen für bestimmte Ausstattungsmerkmale

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Zertifikate zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen sämtlicher Ausstattungsmerkmale abschließend festgelegt sind. So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile in der Tabelle in den Endgültigen Bedingungen nur eine Kursspanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bei oder kurz vor der Emission der Zertifikate im Rahmen der vorgegebenen Kursspanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen bekannt zu machen.

(n) Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Zertifikaten, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechselkursen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Zertifikate beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Zertifikate, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Zertifikate ein in den Zertifikatsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung maßgeblichen Referenzpreis der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(o) Zertifikate bezogen auf einen flexiblen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Die Zertifikatsbedingungen können auch eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen. Bei diesen Zertifikaten ist die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern. Neben den vorgenannten Risiken bei Zertifikaten bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ist der Anleger bei diesen Zertifikaten dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass ein von der Berechnungsstelle neu aufgenommener Korbbestandteil sich anders und möglicherweise schlechter entwickeln kann als der ursprünglich im Korb enthaltene Korbbestandteil. Dies kann sich nachteilig auf die Korbentwicklung und damit auch auf den Wert der Zertifikate auswirken.

(p) Allgemeine Risiken in Bezug auf Basiswerte

Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Durch eine Anlage in die Zertifikate ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. den Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile (**Performance**) kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile beeinflussen den Marktwert der Zertifikate, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile eine positive oder

negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(q) Zertifikate bezogen auf Indizes

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Zertifikate beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Zertifikate fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise reduzieren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin oder die Berechnungsstelle nicht selbst Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle des jeweiligen Index ist, werden Zertifikate mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Zertifikate. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Zertifikate ein in den Zertifikatsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung maßgeblichen Index bzw. Indizes anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

(r) Zertifikate bezogen auf Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen die Aktien ausgebenden Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Zertifikate mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert(e) oder Korbbestandteil(e) werden von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Zertifikate in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Zertifikate resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Zertifikate verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Zertifikate berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

(s) Zertifikate bezogen auf Investmentfondsanteile

Handelt es sich bei einem der Basiswerte oder Korbbestandteile um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken.

Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Investmentfonds erworbenen Vermögensgegenständen führen grundsätzlich zu einem Wertverlust des Investmentfondsanteils. Insofern ist der Anleger bei Zertifikaten bezogen auf Investmentfondsanteile als Basiswert den mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken ausgesetzt. Zusätzlich können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Illiquidität der Vermögensgegenstände sowie aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken bestehen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt darüber hinaus neben den für die Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Gebühren, die eine mögliche positive Wertentwicklung eines Investmentfondsanteils erheblich reduzieren können, ganz entscheidend von den jeweiligen Fondsmanagern ab. Die Fondsmanager wählen die Vermögensgegenstände aus, in die der Investmentfonds zur Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie investiert. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Fondsmanager die Anlagestrategie nicht erfolgreich umsetzt und dass die Anlagestrategie in der Zukunft geändert wird. Darüber hinaus können Fondsmanager auch ausscheiden oder ersetzt werden. Sowohl eine Änderung der Anlagestrategie als auch ein Wechsel der Fondsmanager kann sich nachteilig auf den Wert des Investmentfondanteils und damit den Wert der Zertifikate auswirken. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich der für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der

Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, einzelner Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende erhöhte Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Performancedaten fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden.

Bei Investmentfondsanteilen besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Investmentfonds jederzeit aufgelöst und liquidiert werden kann. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Zertifikate nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen anzupassen und die Emittentin kann berechtigt sein, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen.

In bestimmten Situationen ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, zu einer Verzögerung der Rückzahlung der Zertifikate führen und sich, zum Beispiel bei einer zwischenzeitlichen negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

(t) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Zertifikate bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

(u) Zertifikate bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Zertifikate nachteilig beeinflussen.

Grundsätzlich haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Zertifikate geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

(v) Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Inflationsniveaus in den und Zinsunterschiede zwischen den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

(w) Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Zertifikaten bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind.

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde

liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Zertifikate. Deshalb erfolgt bei Zertifikaten regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollover-Gebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis der Zertifikate und damit den Wert der Zertifikate reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

(4) Preisbildung von Partizipationszertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Zertifikate in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Zertifikaten im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder ein Dritter im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen kann.

Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden, die Volatilität des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, die Bonität der Emittentin, das allgemeine Marktzinsniveau, die Entwicklung der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Zertifikate, die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen der Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Zertifikate haben können.

(5) Marktstörungen und Anpassungsregeln

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können etwaige Zinszahlungen bzw. die Tilgung der Zertifikate verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

(6) Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der Anspruch des Anlegers aus den Zertifikaten mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile in einer fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des bzw. der Basiswertes bzw. Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung,

Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können **das Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate in Euro während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe der in Bezug auf die Zertifikate zu empfangenden Zahlungen entsprechend vermindert.

Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel Devisenkontrollen oder -einschränkungen).

(7) Keine Besicherung

Die Zertifikate sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

(8) Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein, die Zertifikate in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Für Zertifikate, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Zertifikate entstehen wird. Selbst wenn die Zertifikate an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Zertifikate nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Zertifikate entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Zertifikate überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

(9) Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Zertifikate ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Zertifikate einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Zertifikate sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts, dieser Risikohinweise oder der Endgültigen Bedingungen fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

(10) Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Zertifikate erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Zertifikate tragen zu können.

(11) Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Zertifikaten erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Zertifikate und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Zertifikate keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile entspricht. Falls es sich bei der oder den Basiswerten oder den Korbbestandteilen um Aktien handelt, verfügen Inhaber der Zertifikate daher über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf ausgeschüttete Dividenden. Auch die mit einer Anlage in die Zertifikate erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Zertifikate anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

(12) Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

(13) Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Zertifikate bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

(14) Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Zertifikate geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"; "FATCA"*) oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Zertifikate einzubehalten, wenn (i) die Zertifikate gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Zertifikate unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution; "FFI"*) im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service; "IRS"*) abgeschlossen hat und erfüllt, die die Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem "**Teilnehmenden FFI**" wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (*passthru payment percentage*) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein "US-Konto" (*United States Account*) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, oder über das eine Zahlung auf die betreffenden Zertifikate erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Zertifikate gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Zertifikatsinhabern zustehenden Zins-, Kapital-

oder sonstigen Zahlungen auf die Zertifikate einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Zertifikate weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

(15) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

(16) Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile (einschließlich auf Basiswerte oder Korbbestandteile bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile oder jeweils hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Zertifikate negativ auswirken können.

(17) Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten informieren.

(18) Abhängigkeit von Informationen Dritter

Es ist möglich, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Zertifikatsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen ganz oder teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

3.1 Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung von Basiswerten zu partizipieren, ohne die Basiswerte erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse und Futures-Kontrakte in Betracht. Basiswert für ein Zertifikat kann zudem ein Korb bestehend aus mehreren Bestandteilen (jeweils ein **Korbbestandteil**) einer oder mehrerer der vorgenannten Basiswertkategorien sein.

Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Sie verbriefen das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages entweder am Fälligkeitstag, oder an den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstagen. Zudem können Zertifikate, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ein Recht auf Zinszahlungen verbriefen.

(a) Rückzahlungsbetrag der Zertifikate

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich von dem Kurs oder der Wertentwicklung (**Performance**) des Basiswertes abhängig. Die Berechnung der Performance des Basiswertes erfolgt auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen entweder der Kursstand des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Vergleich zum Kursstand des Basiswerts an einem anfänglichen Bewertungstag (europäisch), der Durchschnitt mehrerer Kursstände des Basiswerts an mehreren definierten Bewertungstagen während der Laufzeit der Zertifikate (asiatisch), der Kursstand des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen oder innerhalb bestimmter Beobachtungszeiträume oder auf eine andere in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Weise betrachtet werden kann. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Reverse Zertifikate sind besonders risikoreiche Anlageinstrumente, die eine Leerverkaufsposition in Bezug auf den Basiswert verbriefen, d.h. Reverse Zertifikate ermöglichen eine positive Partizipation des Anlegers an einem fallenden Basiswert (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen). Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes (oder, falls die Zertifikate sich auf mehr als einen Basiswert beziehen, der Kurs der einzelnen Basiswerte oder des Korbs bestehend aus den Korbbestandteilen) steigt.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate mit einem **Nennbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nennbetrags und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nennbetragslosen Zertifikaten** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzpreises, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

(b) Verzinsung der Zertifikate

Die Zertifikate können, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, eine Verzinsung aufweisen.

Bei verzinslichen Zertifikaten wird an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zinszahltagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Berechnungsstelle auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Zertifikate mehr als ein Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (z.B. Jahr, Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Im Falle einer variablen Verzinsung können die Zertifikate zudem eine Mindest- und/oder eine Höchstverzinsung vorsehen. Zudem kann die Zahlung eines Zinsbetrages von dem Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder von der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch die Emittentin abhängig sein.

(c) Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Zertifikate beziehen sich entweder auf einen Basiswert oder auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur oder auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen. Jedes Zertifikat stellt somit eine Anlage dar, die an die Entwicklung des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile geknüpft ist.

Bei Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert wird für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Höhe der Verzinsung der Kurs oder die Performance dieses Basiswerts berücksichtigt.

Zertifikate können sich auch auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance jedes Basiswerts bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, gesondert berücksichtigt. Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung und/oder der Feststellung, ob ein in den Zertifikatsbedingungen für eine Zahlung vorausgesetztes Ereignis eingetreten ist, nur auf den Kurs oder die Performance desjenigen Basiswerts abgestellt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung verbunden ist). Bei Reverse Zertifikate geknüpft an die Entwicklung mehrerer Basiswerte ohne Korbstruktur kann dagegen auf den Kurs oder die Performance desjenigen Basiswerts abgestellt werden, der die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Zertifikaten dem Risiko einer Leerverkaufsposition in dem Basiswert mit der besten Wertentwicklung ausgesetzt).

Zertifikate können sich zudem auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Bei diesen Zertifikaten wird der Kurs oder die Performance des Korbs bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Höhe der Verzinsung berücksichtigt. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Währungswechsellkursen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Die bei der Emission der jeweiligen Zertifikate festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen kann der Anleger den Endgültigen Bedingungen entnehmen.

3.2 Weitere Ausstattungsmerkmale von Partizipationszertifikaten

Nachfolgend sind weitere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate kann der Anleger den Endgültigen Bedingungen und den Zertifikatsbedingungen entnehmen.

(a) Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

(i) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte feste Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Valutatag bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird an dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag oder an den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstagen durch die Emittentin an die Zertifikatsinhaber gezahlt, soweit die Zertifikate nicht bereits zuvor durch die Emittentin oder den jeweiligen Zertifikatsinhaber gekündigt wurden.

(ii) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine feste Laufzeit und keinen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Fälligkeitstag. Die Zertifikate können durch die Emittentin zu in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen ordentlich gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden. Im Falle einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin wird der Rückzahlungsbetrag für die Zertifikate auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswertes an einem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag kurz vor dem betreffenden Kündigungstermin von der Berechnungsstelle berechnet.

Ferner kann der Anleger die von ihm gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit an in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ordentlich kündigen. Der Rückzahlungsbetrag für von Anlegern gekündigte Zertifikate wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswertes an einem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag kurz vor dem Einlösungstermin von der Berechnungsstelle berechnet. Nähere Informationen zu Frist und Form der Ausübungserklärung kann der Anleger den Zertifikatsbedingungen entnehmen.

(b) Partizipationszertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist der Rückzahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag begrenzt (der **Höchstbetrag**), der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor entspricht.

(c) Partizipationszertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Mindestbetrag**).

(d) Partizipationszertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzpreis) oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, der Berechnungsbasis multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (der **Bedingte Mindestrückzahlungsbetrag**) entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen bezeichnete Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand an einem oder mehreren Bewertungstagen im Vergleich zu einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursniveau (wie zum Beispiel einer Barriere oder einem anderen maßgeblichen Kursniveau) beziehen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, entfällt die bedingte Mindestrückzahlung und der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich nach den weiteren Regelungen der Zertifikatsbedingungen.

(e) Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Zertifikate können ferner mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit statt durch eine Geldzahlung durch die Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des oder der Basiswerte bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Zertifikatsinhaber.

Die zu einer physischen Lieferung vorausgesetzte Bedingung kann sich, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand an einem oder mehreren Bewertungstagen im Vergleich zu einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursniveau (wie zum Beispiel einer Barriere, einem Cap oder einem anderen maßgeblichen Kursniveau) beziehen. Die Einzelheiten der eventuellen physischen Lieferung des oder der Basiswerte bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten sind den Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

(f) Partizipationszertifikate mit Partizipationsfaktor

Die Zertifikate können vorsehen, dass die Höhe der Rückzahlung und/oder die Höhe der Verzinsung durch Multiplikation mit einem Partizipationsfaktor berechnet wird. Bei der Einbeziehung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes im Falle eines Partizipationsfaktors über 100% überproportional und im Falle eines Partizipationsfaktors von unter 100% unterproportional.

(g) Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate

Unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Zertifikaten kann eintreten, wenn die Zertifikatsbedingungen eine Vorzeitige Rückzahlung vorsehen, die bei Eintritt eines in den Zertifikatsbedingungen bezeichneten Ereignisses automatisch erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber bedarf. Ein die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis bezieht sich auf den Kursverlauf des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile und kann beispielhaft eintreten, falls der Referenzpreis des Basiswerts an einem oder mehreren Bewertungstagen eine bestimmte Barriere oder ein anderes festgelegtes Kursniveau über- oder unterschreitet. Der Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung der Zertifikate kann auf unterschiedliche Weise berechnet werden, regelmäßig unter Bezugnahme auf einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungsfaktor oder in Abhängigkeit von dem Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile.

Ferner können die Zertifikatsbedingungen ein Recht der Emittentin vorsehen, die Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen vorzeitig ordentlich zu kündigen und fällig zu stellen. Der Rückzahlungsbetrag nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin entspricht bei Open End Zertifikaten einem Betrag, der auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile an einem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag kurz vor dem Kündigungstermin von der Berechnungsstelle berechnet wird. Bei Zertifikaten mit Ausnahme der Open End Zertifikate wird die Emittentin die Zertifikate nach einer ordentlichen Kündigung die Zertifikate mindestens zum Nennbetrag bzw. zum anfänglichen Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zurückzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Weiterhin können die Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere wenn außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den bzw. einen der Basiswerte oder einen Korbbestandteil eintreten oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten getroffenen Vereinbarungen gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Zertifikate vor Eintritt des Kündigungsereignisses entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate kann nach einer solchen außerordentlichen Kündigung geringer als der Nennbetrag bzw. der anfängliche Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses der Zertifikate sein.

In allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate bestehen etwaige Zinsansprüche der Anleger nur bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate (ausschließlich).

(h) Ordentliches Kündigungsrecht der Zertifikatsinhaber

Die Zertifikatsbedingungen können vorsehen, dass die Zertifikatsinhaber die von ihnen gehaltenen Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen ordentlich kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem festgelegten Einlösungstermin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine Kündigung entscheidet,

muss er sicherstellen, dass die Ausübungserklärung gemäß den Zertifikatsbedingungen ordnungsgemäß erstellt ist und fristgemäß an die Emittentin übermittelt wird. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Zertifikate zu dem betreffenden Einlösungstermin nicht zurückgezahlt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Zertifikatsinhaber bestehen etwaige Zinsansprüche für die gekündigten Zertifikate nur bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich).

(i) Zertifikate mit Strukturierungsgebühr

Zertifikate können eine Strukturierungsgebühr vorsehen, die den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate reduziert. Die Strukturierungsgebühr wird laufzeitabhängig berechnet und deckt bei der Emittentin gegebenenfalls anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und Absicherung der Zertifikate nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen.

(j) Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte als Basiswert

(i) Allgemeines

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für ein Finanzinstrument oder Rohstoff an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Vermögensgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

(ii) Verfall von Futures-Kontrakten

Da Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, der grundsätzlich vor dem Laufzeitende der Zertifikate liegt, ist es notwendig, das Bezugsobjekt für die Zertifikate während der Laufzeit an jeweils den aktuell börsennotierten Futures-Kontrakt zu binden, der die in den Zertifikatsbedingungen definierten Kontraktspezifikationen aufweist. Dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen.

Bei der ersten Variante wird durch die Berechnungsstelle zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Kontraktsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (**Rollover**). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen. Falls erforderlich, wird das Bezugsverhältnis der Zertifikate oder andere Ausstattungsmerkmale angepasst, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der **Rollovertag**) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Die Emittentin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit anderem Laufzeitbeginn und Verfalltermin, ansonsten aber mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures-Kontrakt (der **Alte Futures-Kontrakt**) durch einen identischen Futures-Kontrakt (der **Neue Futures-Kontrakt**) ersetzt, der im darauffolgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem der Anleger die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen kann, ergibt sich aus der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Definition des Begriffs **Maßgebliche Verfallsmonate**.

Im Zuge des Rollover wird auf Grundlage des Kurses für den Alten und den Neuen Futures-Kontrakt das Bezugsverhältnis angepasst. Je nach Marktlage kann sich diese Anpassung zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. **Contango**-Markt, bei denen der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures-Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes nur in einem geringeren Umfang. Je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto niedriger ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. **Backwardation**-Markt. Hier liegt der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes in einem größeren Umfang. Auch hier gilt, je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto höher ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Zusätzlich wird ggf. zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine **Rollover-Gebühr** berechnet, die bei der Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt wird und die das Bezugsverhältnis zu Ungunsten der Anleger mindert.

Eine zweite mögliche Variante besteht darin, den Wert der Zertifikate jeweils an einen aktuell gehandelten Futures-Kontrakt zu binden, der neben den definierten Kontrakt-Spezifikationen eine bestimmte Laufzeit aufweist. Z.B. können die Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate an einen Futures-Kontrakt mit bestimmten Kontraktsspezifikationen und jeweils 1-monatiger Laufzeit gebunden sein. Im Falle des Verfalls eines Futures-Kontraktes sind die Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate an den jeweils nächst fälligen Futures-Kontrakt mit der bestimmten Laufzeit und den identischen Kontraktsspezifikationen gebunden. Bei dieser Variante finden keine Rollover statt und die Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate sind jeweils (vorbehaltlich der Wirkung weiterer Ausstattungsmerkmale) vom Wert des aktuell in Bezug genommenen Futures-Kontraktes abhängig. Die genaue Ausstattung und der Rollmechanismus der Zertifikate sind jeweils den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 6.6 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

5. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Zertifikate zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren³, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.⁴

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 10. Mai 2012. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

³ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

⁴ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 10. Mai 2012):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A1	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-
Finanzkraft-/ Viability-Rating	C-	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

6. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

6.1 Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Zertifikate in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Zertifikate direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn, sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.19) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Zertifikate an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

6.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Prospektverordnung in Form eines gesonderten Dokuments, das nur die Endgültigen Bedingungen enthält, in der in Ziffer 8 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

6.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

6.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Zertifikate nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

6.6 Liste mit Verweisen

In diesem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012, das in Ziffer 4 in den Basisprospekt einbezogen wird;

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

7. BÖRSENZULASSUNG

Es ist möglich, dass die Zertifikate in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse eingeführt bzw. einbezogen werden, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob für eine Emission von Zertifikaten eine Einführung bzw. Einbeziehung in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr beabsichtigt ist.

8. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter (●) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern ([]) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden. Bei Entfallen einzelner Gliederungspunkte werden die verbliebenen Gliederungspunkte neu fortlaufend nummeriert.

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Partizipationszertifikate (Basisprospekt C)
vom 11. Mai 2012
[in der Fassung des Nachtrags Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Produktbezeichnung einfügen: ●]

[Die Zertifikate werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]] von [●/●]

[Emission ●]

[(nachstehend auch **Zertifikate** genannt)]

[WKN: ●]

ISIN: ●

[●]

[Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Partizipationszertifikate (Basisprospekt C) vom 11. Mai 2012 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de] veröffentlichen. Anleger, die vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Zertifikaten gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese [innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.] [innerhalb einer Frist von [zwei][●] Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Zertifikate eingetreten ist.]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Zertifikate [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [weiteren] [EUR][Stück] ● werden [nach Emission] mit den am ●⁵ begebenen [●] Zertifikaten [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt vom 11. Mai 2012 emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ● der Zertifikatsbedingungen)][vergleichbare Regelung einfügen: ●]]

⁵ Valutatag einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Partizipationszertifikate (Basisprospekt C) vom 11. Mai 2012 sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate [●] bezogen auf [eine][n] [Aktie][Aktien] [Index][Indizes] [Investmentfondsanteil][Investmentfondsanteile] [Rohstoff][Rohstoffe] [Referenzzinssatz][Referenzzinssätze] [Währungswechselkurs][Währungswechselkurse] [Futures-Kontrakt][Futures-Kontrakte][einen Korb bestehend aus][● Körbe bestehend aus] [Aktien] [Indizes] [Investmentfondsanteilen] [Rohstoffen] [Referenzzinssätzen] [Währungswechselkursen] [Futures-Kontrakten]] ([insgesamt] die **Zertifikate**) wie angegeben in den **Tabellen** im Abschnitt (C) auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) [der Endgültigen Bedingungen] (insgesamt die **Tabelle**) [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●] [●][[*Stückzahl einfügen*: ●] Zertifikaten]] begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt).

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number – nachfolgend ISIN) gesonderte Anwendung und gelten für alle in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● angegebenen ISIN.]⁶

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Partizipationszertifikate (Basisprospekt C) bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw. Referenzzinssätzen bzw. Währungswechselkursen bzw. Futures-Kontrakten bzw. einem Korb bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 [●]⁷ zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Zertifikate verschiedener [Emissionen] [●] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Zertifikate gehören zu einer [Emission] [●].

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- (A) **Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten** ●
- (B) **Rückzahlungsszenarien / Zinsberechnungen / Beispielrechnungen**..... ●
- (C) **Tabellen**..... ●
- (D) **Zertifikatsbedingungen** ●

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlicht.

⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

⁷ Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.

(A) Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

8.1 Ausstattungsmerkmale der Zertifikate

Die Zertifikate verfügen über die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale. Funktionsweise und besondere Risiken der einzelnen Ausstattungsmerkmale sind im Basisprospekt näher erläutert. Die verwandten Begriffe haben die diesen Begriffen in den Zertifikatsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

- | | |
|--|--|
| [1][●]. [Closed End Zertifikate][Open End Zertifikate] | [●][Der Fälligkeitstag für die Zertifikate ergibt sich aus der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ●] [Die Zertifikate verfügen über keine im Voraus festgelegte Laufzeit.] |
| [2][●]. [Rückzahlungsbetrag der Zertifikate] | [Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate entspricht dem nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ermittelten Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag.][<i>andere Bestimmung einfügen: ●</i>] |
| [3][●]. [Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)] | [Der Höchstbetrag für die Zertifikate [entspricht ●] [ergibt sich aus der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ●]] |
| [4][●]. [Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung] | [Der Mindestbetrag für die Zertifikate [entspricht ●] [ergibt sich aus der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ●]] |
| [5][●]. [Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung] | [Der bedingte Mindestrückzahlungsbetrag für die Zertifikate [entspricht ●] [ergibt sich aus der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ●]]

[<i>Bedingung für bedingte Mindestrückzahlung einfügen: ●</i>] |
| [6][●]. [Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung] | [Es ist möglich, dass die Zertifikate anstelle durch Geldzahlung durch Lieferung [<i>Bezeichnung des Wertpapiers einfügen: ●</i>] [des in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● bezeichneten Wertpapiers] getilgt werden.

[<i>Bedingung für eventuelle physische Lieferung einfügen: ●</i>][<i>vergleichbare Regelung einfügen: ●</i>] |
| [7][●]. [Partizipationsfaktor] | [Der Partizipationsfaktor für die Berechnung [des Rückzahlungsbetrags][der Verzinsung] der Zertifikate beträgt: ●] [<i>vergleichbare Regelung zur Anwendung des Partizipationsfaktors aufnehmen: ●</i>] |
| [8][●]. [Verzinsung] | [Die Verzinsung der Zertifikate beträgt: ●][<i>andere Regelung einfügen: ●</i>] |
| [9][●]. [Strukturierungsgebühr] | [Die Strukturierungsgebühr beträgt: ●] |
| [10][●]. [Vorzeitige Rückzahlung] | [[Eine Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate ist [<i>Daten einfügen: ●</i>]] möglich: |

[Bedingungen für Vorzeitige Rückzahlung und Höhe des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●][vergleichbare Regelung einfügen: ●]

[11][●]. [Ordentliche Kündigung durch die Emittentin]

[Eine ordentliche Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin ist [Daten einfügen: ●] möglich:

[Höhe des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●][vergleichbare Regelung einfügen: ●]

[12][●]. [Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin]

[Eine außerordentliche Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin ist [Kündigungsereignisse einfügen: ●] möglich. [Details für Bestimmung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●][vergleichbare Regelung einfügen: ●]

[13][●]. [Ordentliche Kündigung durch den Anleger]

[Zertifikate könne von den Anlegern an [Daten einfügen: ●] nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen durch ordentliche Kündigung gegenüber der Emittentin vorzeitig fällig gestellt werden. [Details für Bestimmung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●] [vergleichbare Regelung einfügen: ●]

8.2 Rechte im Zusammenhang mit den Zertifikaten

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Zertifikate sowie zur Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung.

Die Zertifikatsbedingungen sind im Abschnitt D ab Seite ● abgedruckt und bilden einen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen.

8.3 Berechnungsstelle und Zahlstelle

Berechnungsstelle ist [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main)] [Name und Anschrift einer anderen Berechnungsstelle einfügen: ●].

Zahlstelle ist [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main)] [Name und Anschrift einer anderen Zahlstelle einfügen: ●].

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Abschnitte 8.4 und 8.5 einfügen:

8.4 [Bedingungen für das Angebot]⁸ [Bedingungen der Emission]⁹

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Zertifikate werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Zertifikate können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●]Zertifikate[n]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

⁸ Bei einem Angebot von Zertifikaten einfügen.

⁹ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate].¹⁰
[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate] je Emissionsserie von Zertifikaten.]¹¹ [Das Angebotsvolumen für jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● für die Zertifikate bezeichneten [Betrag] [Stückzahl].]¹²

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des tatsächlichen Emissionsvolumens einfügen: ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Zertifikate werden [ab dem ●][im Zeitraum vom ● bis zum ●] [Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten][weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Adressatenkreis einfügen: ●].

[Die Zertifikate können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●]Zertifikate[n]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●].][weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate].¹³
[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]] [werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate] je Emissionsserie von Zertifikaten.]¹⁴ [Das Angebotsvolumen für jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● für die Zertifikate bezeichneten [Betrag][Stückzahl].]¹⁵

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen: ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

¹⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Zertifikaten einfügen.

¹¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

¹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

¹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Zertifikaten einfügen.

¹⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

¹⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehreren Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Zertifikate werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Zertifikate ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Zertifikate können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●]Zertifikate[n]] [im Nennbetrag von je [EUR]●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate].]¹⁶
[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Zertifikate] je Emissionsserie von Zertifikaten.]¹⁷ [Das Angebotsvolumen für jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● für die Zertifikate bezeichneten [Betrag][Stückzahl].]¹⁸

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen: ●]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●][●] bekannt gemacht.] [weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des Emissionsvolumens einfügen: ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei ausschließlichem Zulassungsspekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist ●.]

¹⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Zertifikaten einfügen.

¹⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

¹⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

8.5 Anfänglicher Ausgabepreis

[Der [anfängliche] Ausgabepreis (der [**Anfängliche**] **Ausgabepreis**) (und gegebenenfalls der Ausgabeaufschlag) der Zertifikate [, zu dem die Zertifikate von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] ist der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● zu entnehmen.] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Zertifikate von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden, kann vom [Anfänglichen] Ausgabepreis abweichen und wird von der [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Zertifikate einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Zertifikate das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Zertifikate an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]]

]

8.6 Valutatag

Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle im Abschnitt (C) auf Seite ● angegebenen Valutatag.

8.7 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

8.8 Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Zertifikate, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [●] Zertifikate vor.] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Ermächtigung einfügen: ●*]

8.9 Währung der Wertpapieremission:

[Euro][●]

8.10 Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,][*Name und Adresse anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,][*Name anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] übertragen werden können. [Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.]

8.11 Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Von einer Börsennotierung wird abgesehen.]

[Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Zertifikate beträgt ●

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen ●]¹⁹

8.12 [Handel in den Zertifikaten

[Es ist beabsichtigt[(ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet)], dass [die Emittentin][*Name einfügen:* ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer [Emission] stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.][*vergleichbare Regelung zum Handel in den Zertifikaten:* ●]

[*Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:* ●]]²⁰

8.13 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Zertifikatsbedingungen vorgesehen, im elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.][*Andere Bekanntmachungsregelung entsprechend den Zertifikatsbedingungen:* ●]

8.14 [Steuern und Abgaben

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Zertifikate einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Zertifikaten verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

¹⁹ Im Fall Stückelung \geq 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

²⁰ Im Fall Stückelung $<$ 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Zertifikate zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Zertifikate notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Zertifikate bei jedem Inhaber von Zertifikaten von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Zertifikate in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Zertifikate (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Zertifikate seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Zertifikate nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Zertifikate) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Zertifikate.

Bei Zertifikaten, die für die Emittentin oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrages die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Zertifikate als Veräußerungserlös der Zertifikate und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung, die aus den im Gegenzug für die Zertifikate erhaltenen Wertpapiere erzielt werden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Zertifikate (unter Berücksichtigung eventueller

Transaktionskosten). Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien verrechenbar.

Wurden die Zertifikate seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Zertifikate in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Zertifikate oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Zertifikate oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Dem Privatanleger steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Zertifikate von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Zertifikate in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikaten nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Zertifikaten erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland, wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist oder wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde, muss der Privatanleger die aus den Zertifikaten erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option

zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Zertifikaten können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Zertifikate zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Zertifikaten als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Zertifikate zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Zertifikate keine laufenden Zinsen zahlen, der Einlösungsbetrag bei Erwerb bereits feststeht und sie zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag dieser Zertifikate als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Zertifikate muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Zertifikaten, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem selben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Im Falle einer physischen Erfüllung der Zertifikate können bestimmte Einschränkungen für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gelten.

Gehören die Zertifikate zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Investmentsteuergesetz

Sind die bei physischer Lieferung gelieferten Basiswerte als Investmentanteile im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen, so können sich für den Anleger abweichende besondere Steuerfolgen ergeben. Die Voraussetzungen für einen Steuereinbehalt durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung der Anleger hängen dann davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Anleger zusätzlich zu einer Steuer auf ein noch nicht realisiertes Einkommen auch einer Steuer auf ein fiktives Einkommen unterliegen. Die dann jährlich zu versteuernden (pauschalen) ausschüttungsgleichen Erträge können unter bestimmten Voraussetzungen von einem späteren bei Verkauf oder Rückgabe der Zertifikate bzw. der gelieferten Basiswerte erzielten Veräußerungsgewinn abgesetzt werden.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Zertifikate fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und

Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.][●]]²¹

8.15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

8.16 Angaben [zu den Basiswerten] [zum Basiswert]

[*Bezeichnung der Aktie[n] einfügen:* ●

Name der Gesellschaft[en]: ●

Kennnummer[n] der Aktie[n]: ●]

[*Bezeichnung des bzw. der Indizes einfügen:* ●

Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[*Bezeichnung des bzw. der Investmentfondsanteile einfügen:* ●

Beschreibung des bzw. der Investmentfondsanteile einfügen: ●

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Investmentfondsanteilen zu finden sind: ●]

[*Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe einfügen:* ●

Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●

²¹ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: ●]

[Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze einfügen: ●]

[Bezeichnung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen: ●]

Beschreibung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen: ●]

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Währungswechselkursen zu finden sind: ●]

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Im Fall einer Korbstruktur Angabe der Zusammensetzung und Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: ●]

[Basiswertspezifische Risikofaktoren: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Basiswerte und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]²²

[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der][den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:]

8.17 Übernahme

[Es ist beabsichtigt, dass sich ● verpflichten [wird][werden], die Zertifikate am Valutatag in Höhe des Gesamtbetrags in Höhe ● [sowie weitere Zertifikate gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

²² Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Zertifikate vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[*gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Zertifikate einfügen:* ●]]

8.18 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

8.19 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Zertifikate wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Zertifikate werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Zertifikate halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Zertifikate in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Zertifikate vorsehen, dass ein Angebot der Zertifikate über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Zertifikate, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der

an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Zertifikaten eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Zertifikate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Zertifikate zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Zertifikate werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Verkaufsbeschränkungen einfügen: ●*]

[

8.20 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Zertifikate zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Zertifikate nicht ausgegeben worden.]

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Zertifikate vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Zertifikate unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 8.17 "Übernahme").]

[*weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●*]

(B) Rückzahlungsszenarien / Zinsberechnungen / Beispielrechnungen

[•]

(C) Tabellen

[genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate

Endgültige Bedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 11. Mai 2012

[Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Verkaufsbeginn:]	●
[Zeichnungsfrist:]	[● (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)]
[weitere Parameter: ●]	●

[Angaben zu einzelnen Wertpapierkennnummern:]

WKN / ISIN	●
[Bezugsverhältnis][Nennbetrag]	●
Anfänglicher Bewertungstag / [Finaler Bewertungstag] [/] [Bewertungstage]	●
[Einlösungstermin(e)]	●
[Partizipationsfaktor]	●
[Höchstrückzahlungsschwelle]	●
[Mindestrückzahlungsschwelle]	●
[Cap]	●
[Höchstrückzahlungsfaktor][Höchstbetrag][Höchstbeträge]	●
[Mindestrückzahlungsfaktor][Mindestbetrag][Mindestbeträge]	●
[[Barriere][n] [Bonuslevel] [in %] [in [Euro][●]] [in Indexpunkten] [Bonusbetrag]	●
Valutatag	●
Fälligkeitstag	●
[Beobachtungszeitraum][Beobachtungszeiträume]	●
[Anzahl][Stückzahl][der Basiswerte][andere lieferbare Wertpapiere: ●]	●
Anfänglicher Ausgabepreis [in] [EUR][●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in %][●]	●

[Gesamtnennbetrag][/][Angebotsvolumen]	●
[Rückzahlung bei Fälligkeit]	●
[Vorzeitige Rückzahlungstage]	●
[Vorzeitige Rückzahlung in %]	●
[zu liefernde Wertpapiere im Fall der physischen Lieferung]	●
[Bedingter Mindestrückzahlungsbetrag]	●
[weitere Parameter einfügen: ●]	●

[Basiswert[e]:]

Basiswert ([Aktie][Index] [Investment- fondsanteil] [Rohstoff] [Referenzzins- satz] [Währungs- wechselkurs] [Futures- Kontrakt])	[ISIN] [WKN] [Reuters- Code] [andere Kennziffer: ●]	[Börse] [Indexberech- nungsstelle] [Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Fondsgesell- schaft]	[Maßgebliche Zeit] [Handels- währung] [Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Verfalls- monate]	[Internetseite]	[weitere Parameter: ●]
●	●	●	●	●	●

[Basiswert (Korb):]

Korbbestandteile ([Aktie][Index] [Investment- fondsanteil] [Rohstoff] [Referenzzins- satz] [Währungs- wechselkurs] [Futures- Kontrakt])	[ISIN] [WKN] [Reuters- Code] [andere Kennziffer: ●]	[Börse] [Indexberech- nungsstelle] [Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Fondsgesell- schaft]	[Maßgebliche Zeit] [Handels- währung] [Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Verfalls- monate]	[Internetseite] [Gewichtungs- faktor][Anzahl] [Bezugs- verhältnis]	[weitere Parameter: ●]
●	●	●	●	●	●

(D) Zertifikatsbedingungen

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der nachfolgend in § 1 abgedruckten Tabelle aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]²³

§ 1 Zertifikatsrecht

(1) Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die **Emittentin**) gewährt hiermit dem Inhaber eines [*genaue Bezeichnung: ●*] Zertifikates (das **Zertifikat**) [, jeweils] bezogen auf [den Basiswert][die Basiswerte] (§ ●), [jeweils] wie im einzelnen in der nachfolgenden Tabelle (die **Tabelle**) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [- vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●][,][und] [einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●][,][und] [einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●]-] das Recht, [am] [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] [an den Rückzahlungstagen] (§ ●) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ ●) zu verlangen.

[Tabelle wie im Abschnitt C der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●]

[(2) Der **Nennbetrag** entspricht [für die Zertifikate] jeweils dem in der Tabelle als Nennbetrag je Zertifikat angegebenen Betrag.]

[(3)[●] Die Zertifikate werden [gegebenenfalls] unter den Voraussetzungen des § 3 verzinst.][Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]

§ 2 Form / Girosammelverwahrung

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Lieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten (die **Zertifikatsinhaber**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] übertragen werden können.

[(3) [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Zertifikate entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.] [Die Gesamtstückzahl der Zertifikate beträgt ●.]]

[(3) [Der Gesamtnennbetrag der Zertifikate (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Zertifikate und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.] [Der Gesamtnennbetrag der Zertifikate (der **Gesamtnennbetrag**) [beträgt ●][entspricht [jeweils] dem in der Tabelle (§ [1][●]) (als Gesamtnennbetrag [für die Zertifikate] angegebenen Betrag).]]

²³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Zertifikaten einfügen.

[§ 3 Zinsen

[(1) Die Zertifikate werden [unter den Voraussetzungen des Absatzes 2] [und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●] vom [in der Tabelle [(§ [1][●])] [für die Zertifikate] bezeichneten **Valutatag**][●] [(einschließlich)] an bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ ●)][Kündigungstermin (§ ●)][(ausschließlich)], spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ ●) [(ausschließlich)] verzinnt. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Zertifikate bis zum Außerordentlichen Kündigungstermin (§ ●) (ausschließlich) verzinnt.] [Die Zinsen sind [vierteljährlich][halbjährlich][jährlich][●] nachträglich, vorbehaltlich § ●, [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) [, erstmals jedoch vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.][*andere Zinsperiodenbestimmung*: ●] [Stückzinsen werden [nicht] berechnet.][*andere Stückzinsenbestimmung*: ●][Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)]][*andere Zinstageberechnung*: ●] [(adjusted)][(unadjusted)]]

[(2) [Der für die [jeweilige] Zinsperiode[n] maßgebliche Zinssatz entspricht ●[, sofern der Kurs keine[s][r] der [Korbbestandteile][Basiswerte] zu keinem Zeitpunkt während des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungszeitraums [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] [die Barriere] [den Bonuslevel] [den Cap] [überschritten][unterschritten] [oder] [dieser Barriere][diesem Bonuslevel][diesem Cap] entsprochen] hat. Anderenfalls beträgt der für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden] maßgebliche Zinssatz ●][Der Zinssatz entspricht [dem Produkt aus ● und dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag.] [der Performance des Basiswerts [(§●)].] [*weitere Bedingungen und Definitionen zur Zinsberechnung / andere Zinssatzbestimmung*: ●]]

[[3)] [●] [Die **Barriere**] [Das **Bonuslevel**] [Der **Cap**] [*andere Schwellen/Grenzwertbestimmung*: ●] entspricht [[der] [dem] in der Tabelle [(§ [1][●])] [für die Zertifikate] angegebenen [Barriere] [Bonuslevel] [Cap] [*andere Schwellen/Grenzwertbestimmung*: ●]].]

[[4)][●] [Der]Die] jeweils für [eine Zinsperiode][einen Bewertungstag] maßgebliche[n] [Beobachtungszeitraum]Beobachtungszeiträume][Bewertungstage] [[entspricht][entsprechen] den folgenden ●][ergibt sich aus nachfolgender Tabelle: ●][*vergleichbare Bestimmung für Beobachtungszeiträume oder Bewertungstage*: ●]

[[5)][●] **Bewertungstage** sind [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] der: ● [,●, ●][und ●]. Ist ein Bewertungstag kein Berechnungstag, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag [*andere Bewertungstagebestimmung*: ●].]

[[6)][●] Der für die jeweilige Zinsperiode gemäß [§ 3 (2)] [●] maßgebliche Zinssatz wird innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen Zinszahltag gemäß ●][letzten Tag des jeweiligen Beobachtungszeitraums][●] durch die Emittentin bekannt gemacht.]]

§ 4[●] [Rückzahlung /] Rückzahlungsbetrag

[(1) [Die Zertifikate werden [gegebenenfalls] durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages an den Rückzahlungstagen ausgezahlt. **Rückzahlungstage** sind [●].] Der **Rückzahlungsbetrag** je Zertifikat entspricht[, vorbehaltlich einer] [Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●] [,][und einer] [Rückzahlung nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●][,][und einer Rückzahlung nach einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●] [und einer] [Mindestrückzahlung gemäß Absatz ●] [und einer] [Rückzahlung zum Bedingten Mindestrückzahlungsbetrag gemäß Absatz ●][und einer] [Höchst Rückzahlung gemäß Absatz ●] [und [einer] physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ●][,][dem [mit dem Bezugsverhältnis [(Absatz ●)] multiplizierten] [Referenzpreis [(§ ●)] des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (§ ●)] [Korbwert (§ ●)][Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der [Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz ●) multiplizierten] Performance des Basiswerts [(§ ●)] [Reverse Zertifikate: multipliziert mit der Summe aus 100% und der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz ●) multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts] [, abzüglich der Strukturierungsgebühr (§ ●) [am Finalen Bewertungstag]].] [andere Rückzahlungsbetragsbestimmung: ●]

[Die **Performance** des Basiswerts entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [(§ ●)] geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis (§ ●) [, abzüglich 100%] [, ausgedrückt in Prozent]]. [andere Performancebestimmung: ●] [Die Performance des Basiswertes wird wie folgt berechnet: ●]

[Reverse Zertifikate: Die **negative Performance** des Basiswerts entspricht [der Differenz zwischen 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts (§ ●) am Finalen Bewertungstag (§ ●) und dem Anfänglichen Referenzpreis (§ ●).]]

[Die **Performance** des Basiswerts entspricht [dem Korbwert am Finalen Bewertungstag geteilt durch den Korbwert am Anfänglichen Bewertungstag, abzüglich 100%.][[dem] [arithmetischen Mittel][gewichteten Mittel] [der] [höchsten][niedrigsten] der Performances der Korbbestandteile an den Bewertungstagen (§ ●), wobei die Performance eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzpreis des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag entspricht.]] [andere Performancebestimmung: ●] [Die Performance des Basiswertes wird wie folgt berechnet: ●]

[Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz ● in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.][gegebenenfalls andere Rundungsregel aufnehmen: ●]

[(2) [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten][Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der **Mindestbetrag**).][[Bonus: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ ●) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] die in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebene Barriere [erreicht oder] unterschreitet][Step-Up: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ ●) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] den in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Cap [erreicht oder] überschreitet] [Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][weitere Bedingung: ●], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] dem [Bonusbetrag] [mit dem Bezugsverhältnis [(Absatz ●)] multiplizierten][Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)][Nennbetrag je Zertifikat [(Absatz ●)] [multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor [(der **Mindestbetrag**)](der **Bedingte Mindestrückzahlungsbetrag**)]].] [Die **Mindestrückzahlungsschwelle** entspricht der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Mindestrückzahlungsschwelle.] [Der **Mindestrückzahlungsfaktor** entspricht dem [Bonus: in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor.][Step-Up: Prozentsatz, der dem höchsten während des Beobachtungszeitraums einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Cap entspricht.] [anderer Faktor: ●]] [Der

Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Beobachtungszeitraum.] [[Die **Barriere**[n]] [[Das] [Die] **Bonuslevel**] entspr[icht][e]chen de[r][n][m] in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen [Barriere[n]] [Bonuslevel].] [Der **Bonusbetrag** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Bonusbetrag.] [Der **Cap** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Cap.] [*andere Beobachtungszeitraum- bzw. Kursschwelendefinition: ●*] [*andere Bestimmung des Rückzahlungsbetrags je Zertifikat einfügen: ●*]

[Der Mindestbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz ● in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.][*gegebenenfalls andere Rundungsregel aufnehmen: ●*]

[[3][●] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten][Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)] [Nennbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der **Höchstbetrag**).] [Sofern [*Bedingung: ●*], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [höchstens] dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten] [Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)] [Nennbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor] [multipliziert mit ●] (der **Höchstbetrag**).] [Die **Höchstrückzahlungsschwelle** entspricht der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Höchstrückzahlungsschwelle.] [Der **Höchstrückzahlungsfaktor** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor.] [Der **Cap** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Cap.] [*anderer Faktor: ●*]

[Der Höchstbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz ● in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.][*gegebenenfalls andere Rundungsregel aufnehmen: ●*]

[[4][●][*Bonus: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ ●) während des Beobachtungszeitraums [das][die] [den] in der Tabelle (§ [1][●]) angegebene[n] [Barriere] [Bonuslevel] [Cap] [erreicht oder] unterschreitet][weitere Bedingung: ●*], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle (§ [1][●]) angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenbetrages ausgeglichen werden. Der Spitzenbetrag wird auf Basis des Referenzpreises des Basiswerts ermittelt und am Fälligkeitstag an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf ein Zertifikat. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] angedient wird. Sollte die Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] am Fälligkeitstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] einen Geldbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag entspricht.][*andere Regelung zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]

[[5][●] Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht [dem [Referenzpreis] [*anderer Preis ●*] des [betreffenden] Basiswerts] [Korbwert] (§ ●) am Anfänglichen Bewertungstag (§ ●).] [*konkreten Betrag einsetzen oder andere Referenzpreisdefinition einfügen: ●*]

[[6][●] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Bezugsverhältnis.]]

[[7][●] [**Referenzzertifikate** sind die in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] ●.][*Weitere Definitionen zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]]

[[8][●] Die Umrechnung der in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Handelswährung des Basiswertes in Euro erfolgt auf der Grundlage des in Einheiten der Handelswährung für einen Euro berechneten Wechselkurses, der dem [Umrechnungsreferenz: ●] am [Umrechnungsreferenztag: ●] entspricht.]

**[§ 5][●]
Vorzeitige Rückzahlung**

[(1) [Sofern [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: ●], endet die Laufzeit der Zertifikate an [diesem][dem] ●tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber bedarf (die **Vorzeitige Rückzahlung**). In diesem Fall werden die Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages [am][an dem] [Termin der vorzeitigen Rückzahlung: ●] [(der **Vorzeitige Rückzahlungstag**)] zurückgezahlt.][andere Definitionen zur Vorzeitigen Rückzahlung: ●]]

[(2) Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** entspricht dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten] [Anfänglichen Referenzpreis (Absatz ●)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit für den entsprechenden [Bewertungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] maßgeblichen Rückzahlungsfaktor (Absatz 3)][andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages: ●]]

[(3) Den einzelnen [Bewertungstagen][Vorzeitigen Rückzahlungstagen] sind folgende [Vorzeitige Rückzahlungstage] [Rückzahlungslevel und] [Rückzahlungsfaktoren] zugeordnet:

[Bewertungstag]	[Vorzeitiger Rückzahlungstag]	[Rückzahlungslevel]	[Rückzahlungsfaktor]
●	●	●	●

][andere Definition von Rückzahlungslevel und Rückzahlungsfaktor: ●]]

**[§ 6][●]
Strukturierungsgebühr**

[Die **Strukturierungsgebühr** am Finalen Bewertungstag entspricht [dem auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{m}{n} * T * [K_i * G; MG]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m entspricht der Anzahl der Kalendertage seit dem ● (einschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (ausschließlich)

n entspricht ● Kalendertagen (Gesamtlaufzeit in Kalendertagen)

T entspricht ● (Gesamtlaufzeit in Jahren)

K_i entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag i

G entspricht ● (jährliche Gebühr in Prozent)

MG entspricht ● (Mindestgebühr pro Jahr in Euro)]

[andere Strukturierungsgebührenbestimmung: ●]]

**§ 7][●]
[Anfänglicher Bewertungstag /] [Bewertungstag /] [Finaler Bewertungstag/] Fälligkeitstag**

[(1) [Der **Anfängliche Bewertungstag** entspricht [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] dem in der Tabelle (§ 1][●)] [für die Zertifikate] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Anfänglicher Bewertungstag.] [andere Bewertungstagebestimmung: ●]][Die **Bewertungstage** zur Feststellung der Performance des Basiswerts sind [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] folgende Tage: ●. Sollte

ein Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile] kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] als Bewertungstag.][andere Bewertungstagebestimmung: ●]]

[(2)] [●] [Der **Finale Bewertungstag** entspricht [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●)] dem [Closed End: in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Finalen Bewertungstag.][Open End: ● Bankarbeitstag vor dem jeweiligen [Einlösungstermin][bzw.][Kündigungstermin].][andere Finale Bewertungstagbestimmung: ●] Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der [nächstfolgende Berechnungstag][andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●] als Finaler Bewertungstag.][andere Finale Bewertungstagebestimmung: ●]

[(3)] [●] Der **Fälligkeitstag** entspricht [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●],[,][und] [einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●],[,][und] [einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●]] dem [Closed End: in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Fälligkeitstag.][Open End: ● Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Einlösungstermin.][andere Fälligkeitstagbestimmung: ●]

[§ [8][●]]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Zertifikatsinhaber / Einlösung der Zertifikate]

(1) Ein Zertifikatsinhaber ist berechtigt, von ihm gehaltene Zertifikate zu einem Einlösungstermin (Absatz ●) vorzeitig ordentlich zu kündigen und bei der Emittentin zur Rückzahlung einzulösen. Die Einlösung kann von einem Zertifikatsinhaber nur zu einem Einlösungstermin verlangt werden, wenn der Zertifikatsinhaber die Kündigung seiner Zertifikate nicht weniger als [einen Monat] [●] vor dem Einlösungstermin, an dem die Einlösung der Zertifikate erfolgen soll, der [Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, ●)] [●] durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts [in Form der als Anhang 1 diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Muster-Ausübungserklärung] [●] (die **Ausübungserklärung**) erklärt hat. In der Ausübungserklärung sind durch den Zertifikatsinhaber anzugeben: (i) die Stückzahl der Zertifikate, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Zertifikate und (iii) der Einlösungstermin, an dem die Kündigung und Einlösung der Zertifikate erfolgen soll. Die Kündigung durch den Zertifikatsinhaber ist unwiderruflich.

(2) [**Einlösungstermine** sind [die in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Einlösungstermine.][jeder letzte Bankarbeitstag der Monate ● eines jeden Jahres, erstmals am ●][andere Einlösungsterminbestimmung: ●] Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf [den nächstfolgenden Bankarbeitstag.][andere modifizierte Einlösungsterminbestimmung: ●]][andere Definition für Einlösungstermin: ●]

(3) Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Zertifikate, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [gemäß § ● berechneten Rückzahlungsbetrag] [andere Bestimmung zum Rückzahlungsbetrag: ●] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Einlösungstermin gegen Lieferung der gekündigten Zertifikate zurückzuzahlen.

[(4) Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Zertifikatsinhaber werden die Zertifikate des kündigenden Zertifikatsinhabers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Einlösungstermin (§ ●) (ausschließlich) verzinst.]

[(5) Dem Zertifikatsinhaber steht das Recht zur Kündigung der Zertifikate gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Zertifikate bereits zuvor gemäß § [●] gekündigt hat.][●]

][andere Regelung zum ordentlichen Kündigungsrecht der Zertifikatsinhaber einfügen: ●]

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am ● und danach an jedem ● (der **Kündigungstermin**) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen [und [mindestens] zum Nennbetrag am Kündigungstermin zurückzuzahlen.][*andere Kündigungsbetragsbestimmung einfügen: ●*]

(2) Die ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens ● Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][●] gemäß § ● bekannt zu machen.

[(3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin [gilt der [fünfte][●] Bankarbeitstag vor dem [betreffenden] Kündigungstermin für Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages als Finaler Bewertungstag gemäß § [●].] Sollte der so ermittelte Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so gilt [vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § ●] der [nächstfolgende Berechnungstag][*andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●*] als Finaler Bewertungstag.][*andere Finale Bewertungstagebestimmung: ●*][*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

[(3) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ 10

Zahlungen / Bankarbeitstag

(1) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

(2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.

[(3) [●] [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Zertifikate zu leistende Zahlungen in Euro.] [*vergleichbare Regelung zur Bestimmung der Währung der Rückzahlung einfügen: ●*]

[(4) [●] [Ist [ein Zinszahltag][,][oder] der Fälligkeitstag [oder][,] [der Vorzeitige Rückzahlungstag][oder][,][der Kündigungstermin][oder][,][der Außerordentliche Kündigungstermin] kein Bankarbeitstag (Absatz 5) so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung erst am [nächstfolgenden Bankarbeitstag][*andere modifizierte Fälligkeitstagbestimmung: ●*].][*Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●*] [Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●*]

[(5) [●] **Bankarbeitstag** im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.][*andere Bankarbeitstagbestimmung: ●*]

§ 11

Status

Die Zertifikate begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ [12][●]
Basiswert / Referenzpreis / Berechnungstage / Anpassungen [/ Marktstörung]

[Regelungen für Aktien als Basiswert:

(1) Der **Basiswert** entspricht der in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate] angegebenen Aktie.

(2) [Der **Referenzpreis** des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Börse (die **Börse**) festgestellt wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den an der Börse an Berechnungstagen für die Aktie festgestellten Kursen.] [Die **Maßgebliche Terminbörse** entspricht der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen die Börse für den Handel [planmäßig] geöffnet ist.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[(3) Falls ein Anpassungsereignis (Absatz [5][●]) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikatsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht nach § [16][●] außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert] [*weitere maßgebliche Daten einfügen: ●*] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

(4) Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der Maßgeblichen Terminbörse][*andere maßgebliche Börse: ●*] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Zertifikatsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

(5) Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die den Basiswert ausgebende Gesellschaft (die **Gesellschaft**) oder ein Dritter eine Maßnahme trifft, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z.B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

(6) [Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [14][●] bekannt gemacht.][andere Bekanntmachungsregel einfügen: ●][andere Anpassungsregelung einfügen: ●]

(7) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [8][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert] [andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(8) **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Schlusskurses des Basiswertes][andere Referenz: ●] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse beruht. Eine Anpassung gemäß [Absatz 3 bis 5][●] gilt nicht als Marktstörung.] [andere Marktstörungsdefinition: ●]

(9) [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [7][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis der Aktie][andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.][andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●][andere Marktstörungsregelung: ●]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert:

(1) Der **Basiswert** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate] angegebenen Index.

(2) [Der **Referenzpreis** entspricht [dem Schlusskurs][der Rendite] des Index, wie [er][sie] an Berechnungstagen von dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Indexberechnungsstelle (die **Indexberechnungsstelle**) berechnet und veröffentlicht wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den von der Indexberechnungsstelle an Berechnungstagen für [den Index][die Rendite des Index] berechneten und veröffentlichten Kursen.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen [der Index][die Rendite des Index] von der Indexberechnungsstelle [planmäßig] berechnet und veröffentlicht wird.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

[(3) Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Referenzpreis][andere maßgebliche Daten

einfügen: ●] des Basiswerts[,] [*●*] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

(4) Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 15 (5)][*●*] fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 15 (5)][*●*] berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Referenzpreises][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

(5) Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor [dem][einem] [Finalen][Bewertungstag] [*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung des [Referenzpreises am Finalen Bewertungstag] [und der Berechnung des Rückzahlungsbetrags][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] von dem [Bewertungstag] [*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.

(6) [Anpassungen und Ersetzungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [14][*●*] bekannt gemacht.][*andere Bekanntmachungsregel einfügen: ●*]] [*andere Anpassungsregelung: ●*]

(7) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][*●*] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] in Bezug auf [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [8][*●*] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § *●* bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(8) **Marktstörung** bedeutet

[(a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert durch die Indexberechnungsstelle,

sofern diese Suspendierung, vorzeitige Beendigung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Schlusskurses][*andere Referenz: ●*] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der betreffenden Börse beruht. Eine Anpassung gemäß [Absatz 3][●] bis [6][●] gilt nicht als Marktstörung.][*andere Marktstörungsdefinition: ●*]

(9) [Ist der [Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [7][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Index][*andere Referenz: ●*] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●*] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [*andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●*]] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

[*Regelungen für Investmentfondsanteile als Basiswert:*

(1) Der **Basiswert** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate] angegebenen Investmentfondsanteil.

(2) [Der **Referenzpreis** entspricht dem [Nettoinventarwert][●], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Fondsgesellschaft (die **Fondsgesellschaft**) berechnet und veröffentlicht wird. **Berechnungstage** sind Tage, an denen der [Nettoinventarwert][●] von der Fondsgesellschaft [planmäßig] berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

(3) [Werden die Bedingungen, denen der Investmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, Auffassung der Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile, kann die Emittentin das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Berechnungsstelle wird die Anpassung sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § ● bekannt machen.][*andere Anpassungsregelung: ●*]

(4) [Soweit unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Absatz 3 und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin (§315 BGB) nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds, die Zertifikate insgesamt vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.][*andere Kündigungsmodalitäten: ●*][*Andere Kündigungsregelung: ●*]

(4) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] in Bezug auf [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [5][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] auf den

nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(5) **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Investmentfondsanteilen] [andere Marktstörungsbestimmung: ●]

(6) [Ist der [Finale Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [4][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][andere maßgebliche Daten einfügen: ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Investmentfondsanteils] [andere Referenz: ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●]] [andere Marktstörungsregelung: ●]]

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert:

(1) Der **Basiswert** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate]] angegebenen Rohstoff.

(2) [Der **Referenzpreis** entspricht dem [Fixingkurs][●] des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen [an dem][auf der] in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen [Referenzmarkt][Bildschirmseite] ([der][die] [**Referenzmarkt**] [**Bildschirmseite**]) veröffentlicht wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite][●] an Berechnungstagen für den Rohstoff veröffentlichten Kursen.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite] Kurse für den Rohstoff [planmäßig] veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

(3) [Wird der Rohstoff nicht mehr am Referenzmarkt, sondern an einem anderen Markt, den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der **Ersatzreferenzmarkt**), gehandelt, so wird der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der auf dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurse berechnet. Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen.][andere Anpassungsregelung: ●]

(4) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass [am Finalen Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] in Bezug auf [den Basiswert][andere Referenz: ●] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [5][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag] [andere maßgebliche Daten einfügen: ●] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert] [andere Referenz: ●] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(5) **Marktstörung** bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt; oder

- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist. [Die durch den Referenzmarkt oder die Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][*andere Marktstörungsdefinition* ●]

(6) [Ist der [Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen:* ●] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [4][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen:* ●]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Rohstoffs][*andere Referenz:* ●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen:* ●] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [*andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung:* ●] [*andere Marktstörungsregelung:* ●]

[*Regelungen für Referenzzinssätze als Basiswert:*

(1) Der **Basiswert** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate] angegebenen Referenzzinssatz.

(2) [Der **Referenzpreis** entspricht [dem Satz für den Basiswert][●] des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen auf der in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen Bildschirmseite (die **Bildschirmseite**) [zu der in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Maßgeblichen Zeit] veröffentlicht wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Referenzzinssatz veröffentlichten Sätzen.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen auf der Bildschirmseite Sätze für den Referenzzinssatz [planmäßig] veröffentlicht werden.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung:* ●]

(3) [Sollte der Referenzzinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Referenzzinssatz dem entsprechenden Referenzzinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen und der Grundsätze des [§ 15 (5)][●] berechnen und feststellen. Die Berechnungsstelle ist in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Referenzzinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [●] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz, die von drei Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Referenzzinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des [§ 15 (5)][●] auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte [zur Maßgeblichen Zeit] ermittelt und festgestellt wird.

Referenzbanken im Sinne dieses Absatzes sind ●.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[*Regelungen für Währungswechselkurse als Basiswert:*

(1) Der **Basiswert** entspricht dem in der Tabelle (§ [1][●]) als Basiswert [für die Zertifikate] angegebenen Währungswechselkurs.

(2) [Der **Referenzpreis** entspricht dem [Fixingkurs][●] des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen [an dem][auf der] in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] angegebenen [Bildschirmseite][●] [(die **Bildschirmseite**)[●] veröffentlicht wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite][●] an Berechnungstagen für den Währungswechselkurs veröffentlichten Kursen.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen [auf der Bildschirmseite Kurse für den Währungswechselkurs [planmäßig] veröffentlicht werden][●.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

(3) [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts (Fixing) oder tritt ein Anpassungsereignis (Absatz (4)) in Bezug auf den Basiswert ein, kann die Berechnungsstelle, falls sie dieses Ereignis unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] für wesentlich erachtet, die Zertifikatsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [jeweiligen] Basiswert] [*weitere maßgebliche Daten einfügen: ●*] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

(4) Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken;

(b) die Kursfeststellung für den Basiswert dauerhaft eingestellt wird; oder

(c) ein allgemeines Moratorium in einem Land verhängt wird, dass eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt.][*andere Anpassungsregelung: ●*]

(5) [Soweit nach Eintritt eines Anpassungsereignisses oder einer Änderung der Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin (§315 BGB) nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Kursfeststellung für den Basiswert, die Zertifikate insgesamt vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.][*andere Kündigungsmodalitäten: ●*][*Andere Kündigungsregelung: ●*]

(6) [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass [am Finalen Bewertungstag] [*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] in Bezug auf [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [7][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag] [*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert] [*andere Referenz: ●*] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(7) **Marktstörung** bedeutet [die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert.][*andere Marktstörungsdefinition ●*]

(8) [Ist der [Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] um [acht][●] aufeinander folgende Berechnungstage gemäß Absatz [6][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] Berechnungstag als [Finaler Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Währungswechselkurses][*andere Referenz: ●*] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●*] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [*andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●*]] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]]

[*Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert:*

(1) Der **Basiswert** entspricht [bei Emission der Zertifikate anfänglich] dem in der Tabelle (§ [1][●]) [für die Zertifikate] als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt.

(2) [Der **Referenzpreis** des Basiswerts entspricht [dem täglichen Abrechnungskurs des Basiswerts wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Terminbörse (die **Börse**) festgestellt wird. [Der **Kurs** des Basiswerts entspricht den an der Börse an Berechnungstagen für den Basiswert festgestellten Kursen.] **Berechnungstage** sind Tage, an denen die Börse für den Handel geöffnet ist.] [Die **Maßgeblichen Verfallsmonate** sind die in der Tabelle (§ [1][●]) bezeichneten Monate eines jeden Jahres.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[(3)][●] [Der Basiswert wird wie nachfolgend beschrieben an jedem Rollovertag durch einen an der Börse gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, findet Absatz ● Anwendung.] [*andere Rolloverbestimmung: ●*]

[(4)][●] [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. Berechnungstag vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Börse. Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der Börse mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.][*andere Rollovertagbestimmung: ●*]

[(5)][●] [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen abgerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der **Rolloverkurs** eines Futures-Kontraktes entspricht einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die **Rollover-Gebühr** entspricht einer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.][*andere Rolloveranpassungsbestimmung: ●*]

[(6)][●] [Bei Veränderungen der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen sowie im Fall der Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Börse bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), behält sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz ● vor, den jeweiligen Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls das Bezugsverhältnis und andere Parameter der Zertifikate anzupassen, um die Kontinuität der wirtschaftlichen Bezugsgrößen der Zertifikate zu gewährleisten.] Wird der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr an der Börse gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt

gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt ermitteln.][*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(7)][●] [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Bezugsverhältnisses oder anderer Parameter der Zertifikate nicht möglich oder wird der Kurs des Futures-Kontrakts oder eines etwaigen Ersatz-Futures-Kontrakts während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Futures-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, [innerhalb eines Monats beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung des Kurses des Futures-Kontrakts oder eines etwaigen Ersatz-Futures-Kontrakts oder des Wirksamwerden der Veränderung des Future-Kontrakts, die Zertifikate vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt § [16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5][●] dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.][*andere Kündigungsbestimmung: ●*] [*Andere Kündigungsregelung: ●*]

[(8)][●] [Falls die Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] zu der Auffassung gelangt, dass am [Finalen Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] in Bezug auf [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz [9][●] definiert) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] auf den nächstfolgenden Berechnungstag für [den Basiswert][*andere Referenz: ●*] verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich gemäß § ● bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[(9)][●] [**Marktstörung** bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein;
- (b) in dem Futures-Kontrakt an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse zurückzuführen ist. Die durch die Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][*andere Marktstörungsdefinition: ●*]

[(10)][●] [Ist der [Finale Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*] um [acht][●] aufeinander folgende [Berechnungstage] gemäß Absatz [8][●] verschoben worden und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Berechnungstag] als [Finaler Bewertungstag][*andere maßgebliche Daten einfügen: ●*]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] einen maßgeblichen [Referenzpreis des Futures-Kontrakts][*andere Referenz: ●*] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den [an diesem Tag][*anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●*] herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Im Falle einer Verschiebung des Finalen Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.] [*andere modifizierte Finale Bewertungstagbestimmung: ●*] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

[*Regelungen für Körbe als Basiswert:*

(1) [Der **Basiswert** entspricht einem Korb bestehend aus den in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Korbbestandteilen (die **Korbbestandteile**).][Der Basiswert entspricht anfänglich einem Korb bestehend aus den in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Korbbestandteilen (die **Korbbestandteile**). [Die

Zusammensetzung des Korbes ist flexibel. Die Berechnungsstelle ist unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber die Zusammensetzung des Korbes jeweils am Austauschtermin (wie nachstehend definiert) während der Laufzeit der Zertifikate ganz oder teilweise zu ändern. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Emittentin die Anzahl der Korbbestandteile im Korb verändert oder einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Korbbestandteile durch die gleiche Anzahl neuer Korbbestandteile ersetzt und die Korbbestandteile entsprechend austauscht. Eine Verpflichtung zum Austauschtermin einen Austausch vorzunehmen besteht nicht. Die Emittentin wird bei der Austauschentscheidung folgendes berücksichtigen: Der Wert der insgesamt in den Korb einzubringenden neuen Korbbestandteile muss dem Wert der insgesamt entnommenen Korbbestandteile am Austauschtermin entsprechen. [Ebenso wie die jeweils ersetzten Korbbestandteile muss jeder neue Korbbestandteil aus dem Bereich ● stammen. Ist der Bezug eines Korbbestandteils zu diesem Bereich aufgrund der Einstellung der Tätigkeit in diesem Bereich oder eines Spin-Offs (Abspaltung) nicht mehr gegeben, so wird die Emittentin beim nächsten Austauschtermin diesen Korbbestandteil aus dem Korb herausnehmen. Bei der Entscheidung darüber, welcher Korbbestandteil in den Korb aufgenommen wird, kann die Emittentin insbesondere auch Aktienneuemissionen berücksichtigen.][Andere Kriterien für den Austausch von Korbbestandteilen: ●] **Austauschtermin** ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im ● eines jeden Jahres, an dem die maßgeblichen Heimatbörsen geöffnet sind. Im Übrigen gelten die Anpassungsregelungen der nachfolgenden Absätze. Die Veröffentlichung des Austauschs erfolgt mindestens eine Woche vor dem jeweils nächsten Anpassungstermin. Jeder Austausch wird gemäß § ● veröffentlicht.][andere Bestimmung zur Korbbzusammensetzung: ●]

(2) [Der **Korbwert** des Basiswerts an einem angegebenen Tag entspricht der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß § ● in Euro umgerechneten [und mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multiplizierten] Referenzpreise der Korbbestandteile am jeweils angegebenen Tag.] [andere Korbwertbestimmung: ●] [Die **Gewichtungsfaktoren** entsprechen den in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen und den jeweiligen Korbbestandteilen zugeordneten Gewichtungsfaktoren.][andere Gewichtungsfaktorbestimmung: ●][andere Korbbestandteilbestimmungen: ●]

[Bestimmungen zur Feststellung des Referenzpreises, Kurses sowie zur Anpassung, Kündigung und Marktstörung entsprechend der Basiswertkategorie (Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse und Futures-Kontrakte) analog den vorstehenden Regelungen für die einzelnen Korbbestandteile einfügen: ●]

[Regelungen für Zertifikate auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur:

(1) Die Zertifikate beziehen sich auf die in der Tabelle (§ [1][●]) angegebenen Basiswerte (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**).

(2) [Der **Referenzpreis** jedes Basiswerts entspricht dem [Details der Referenzpreisfeststellung abhängig von der Basiswertkategorie: ●]. [Der **Kurs** eines jeden Basiswerts entspricht [Details der Kursfeststellung abhängig von der Basiswertkategorie: ●].] **Berechnungstage** sind Tage an denen [Details der Berechnungstagesfeststellung abhängig von der Basiswertkategorie: ●].][anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagesbestimmung: ●]

[Bestimmungen zur Feststellung des Referenzpreises, Kurses sowie zur Anpassung, Kündigung und Marktstörung entsprechend der Basiswertkategorie (Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Referenzzinssätze, Währungswechselkurse und Futures-Kontrakte) analog den vorstehenden Regelungen für die einzelnen Basiswerte einfügen: ●]

§ [13][●]

Weitere Zertifikate[;][/] Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber, weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten konsolidiert werden und

eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" einheitlich auszulegen ist.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [14][●] Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Zertifikatsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream, schriftliche Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [15][●] Zahl- und Berechnungsstelle

(1) **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

(2) **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Zertifikaten, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Zertifikate an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Zertifikatsinhaber hierüber gemäß § [14][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(4) Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Zertifikatsinhabern begründet.

(5) Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Zertifikatsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Zertifikatsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

[(6) Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

[§16][●]
Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen, wenn:

[(a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

[(b) die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § ● aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § ● einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁴

[(b) in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § ● gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § ● oder eine Indexanpassung gemäß § ● aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § ● einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁵ [weitere oder andere außerordentliche Kündigungsgründe einfügen: ●]

[(2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Zertifikate innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankarbeitstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Kündigungstermin (der **Außerordentliche Kündigungstermin**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankarbeitstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [14][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Kündigungstermin werden die Zertifikate zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Kündigungstermin (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der

²⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berechnungsstelle unter Beachtung der Grundsätze des § [15 (5)][●] ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]

§ [17][●] Steuern

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen: ●*]

§ [18][●] Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber ist Frankfurt am Main.
- (2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

§ [19][●] Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

[§ [20][●] Zusätzliche Bestimmungen

[(1) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.]

[(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen.]

[(3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [14][●] dieser Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.][●]]

[Anhang 1]

[Bestimmungen zur Muster-Ausübungserklärung einfügen: ●]

9. UNTERSCHRIFTENSEITE

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 11. Mai 2012

gez. Martin Gipp

gez. Simone Sachse